

Allgemeine Vertragsbedingungen – für Webinaranbieter

Für alle zwischen Jura to go, Service der Neubauer.Media, Inh. Anja M. Neubauer, Meisenweg 3, 51149 Köln (im Folgenden *Jura to go*) und dem Webinaranbieter (im Folgenden *Kunde bzw. Webinaranbieter*) geschlossenen Verträge gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Webspaces zur Ausstrahlung oder/und Verkauf von Webinaren oder/und digitale Animation(en) oder/und Videointro(s). Ebenfalls gehören Einrichtungs- bzw. Gestaltungsdienstleistungen zum Vertrag, die als „Conciergedienstleistungen“ bezeichnet sind. Je nach buchbarem Paket variieren diese in Umfang und Preis und können zusätzlich je nach Bedarf hinzugebucht werden.
- (2) Jura to go stellt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages diesen Webspaces zur Verfügung, richtet die Webinarvideos auf einer eigens für den Kunden erstellten Unterseite ein und versieht die Videos mit einem 3D-Intro. Das 3D-Intro ist ausschließlich für Jura to go Webinare bestimmt und berechtigt den Kunden nicht zur Nutzung außerhalb von Jura to go.
- (3) Die jeweiligen Funktionen der Software ergeben sich aus dem von Kunden jeweils gewählten Paket und Seitenbeschreibung mit jeweils aktueller Preisliste siehe Homepage.
- (4) Mit Stand März 2017 sind dies die Homepage-Pakete zu den monatlichen Preisen:
Basis – 49 Euro zzgl MwSt
Advanced – 69 Euro zzgl MwSt
Professional – 99 Euro zzgl MwSt
Ultimate – 299 Euro zzgl MwSt
- (5) Wünscht der Kunde nicht nur Webinare zur Sichtung für seine Zuschauer anzubieten, sondern auch zum Verkauf zu stellen, bietet Jura to go den Service der Abrechnung, Verkaufsabwicklung und exakten Rechnungserstellung mit den Endkunden über den anerkannten und zuverlässigen Drittanbieter-Service Digistore24 an. Für diese Einrichtung und Service werden 10% vom Bruttoverkaufspreis der Webinare berechnet und im Falle der Zahlung durch den Endkunden an den Webinaranbieter direkt von Digistore24 an Jura to go weitergeleitet. Die restliche Vergütung wird direkt von Digistore24 auf ein vom Webinaranbieter angegebenes Konto überwiesen. Bezüglich der Abrechnung selbst, Rechnungserstellung durch Digistore24 an die Endkunden, Auszahlung an den (Webinar)Kunden, der Provision für die Verkaufsabwicklung als Vergütung an Digistore24 (Stand März 2017 ohne Gewähr: Pro Verkaufstransaktion 1€ + 7,9% vom Brutto-Verkaufspreis) und der damit verbundenen Modalitäten gelten die Bestimmungen von Digistore24.
- (6) Der Kunde wählt per Klick auf der Homepage sein Wunschpaket aus – entsprechend kommt der Vertrag zustande. Die Bestätigung des Vertrages sowie Abrechnung erfolgt über das Abrechnungsportal Digistore24.com, siehe § 5
- (7) Es fällt für die Einrichtung des Webinarwebspaces jeweils eine Gebühr an in Höhe von drei monatlichen Gebühren (je nach Vertrags-Modell variiert diese also). Diese Gebühr entfällt bei Bindung des Kunden für das erste Jahr und Zahlung im Voraus, siehe § 5.
- (8) Eine Einrichtung bzw. Aufnahme der käuflichen Webinare in den VIP-Mitgliederbereich erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

§ 2 Pflichten von Jura to go

- (1) Jura to go verpflichtet sich, dem Kunden die vertragsgegenständliche Plattform nach Maßgabe des nachfolgenden § 3 zum vertragsgegenständlichen Gebrauch einzurichten und die Videos zu installieren.
- (2) Jura to go verpflichtet sich ebenfalls, dem Kunden Wasserzeichen in die Videos sowie das 3D Intro zu installieren. Jura to go wird dem Kunden die entsprechenden und notwendigen Nutzungsrechte weiterer Software, die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software notwendig ist, übertragen.
- (3) Nach Vertragsabschluss wird Jura to go einen Beratungstermin mit dem Kunden vereinbaren. Darin wird in bis zu 45 Min. besprochen, welche Farbcodes, Ausrichtungen und Designwünsche der Kunde hat. Anschließend wird nach diesen Vorgaben entsprechend des vom Kunden gewählten Paketes die Webinarseite gestaltet. Für die Installation der Videos sind dann Stunden über den Concierge-Service in den Paketen enthalten, die je nach Umfang der Plattform ausreichend ist. Sollte mehr Servicezeit erforderlich sein bzw. werden, kann der Kunde diese Dienstleistung stundenweise hinzubuchen.

§ 3 Nutzung der Plattform / 3D Intro / Software

- (1) Jura to go räumt dem Kunden die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages notwendigen einfachen Nutzungsrechte an der Plattform dergestalt ein, dass die Videos des Kunden auf der Plattform auf einer eigenen Unterseite ausgestrahlt, beworben und verkauft werden können.
- (2) Soweit Jura to go dem Kunden fremde, d.h. von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welcher der Dritte dem Jura to go eingeräumt hat. Diese weiteren Nutzungsrechte von Drittsoftware ist auf den Bestand dieses Vertrages und die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software beschränkt.
- (3) Der Kunde erhält an den 3D Intros nur ein einfaches Nutzungsrecht beschränkt zur Nutzung auf Jura to go. Sollte der Kunde das Intro auch für eigene Zwecke nutzen wollen (z.B. eigener Youtube-Account, eigene Website etc.) so kann der Kunde dieses Intro zu einem vergünstigten Preis in Höhe von 450 Euro zzgl. MwSt für eine exklusive Lizenz gesondert auf Anfrage erwerben.

§ 4 Aktueller Stand der Technik, Sicherungen durch Kunden

- (1) Die dem Kunden gem. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellende Plattform entspricht dem aktuellen Stand der Technik bei Vertragsschluss.
- (2) Der Kunde ist sowohl vor als auch nach der Einrichtung auf Jura to go dazu verpflichtet, Backups und Datensicherungen von seinen von ihm erstellten Webinaren auf seinen Rechnern zu fahren. Hier kann von Jura to go keine Übernahme erfolgen, da nur der Kunde diese Sicherungen auf seinem Rechner, Server bzw. durch seinen Provider sicher durchführen kann. Für Datenverluste übernimmt Jura to go keine Haftung.

§ 5 Vergütung, Abrechnung, Zahlungsmodalität, Kündigung

- (1) **Im Falle des Vertrages MIT Einrichtungsgebühr:** Einmalig ist zu Vertragsbeginn eine Einrichtungsgebühr zu entrichten in Höhe von drei monatlichen Vergütungen (Höhe entsprechend je nach Paket) zuzüglich MwSt.. Diese Einrichtungsgebühr wird nicht zurückerstattet und ist mit Abschluss des Vertrages im Voraus fällig.
- (2) **Im Falle des Vertrages OHNE Einrichtungsgebühr:** Die Einrichtungsgebühr in Höhe von drei monatlichen

Vergütungen entfällt, falls sich der Kunde für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr entscheidet. Der Kunde zahlt dann die Jahrespauschale des jeweiligen Paketes zuzüglich MwSt. zu Vertragsbeginn im Voraus. Nach Ablauf des ersten Jahres ist der Vertrag dann ebenfalls monatlich kündbar.

- (3) Die Abrechnung erfolgt stets quartalsweise im Voraus, soweit es sich nicht um die Abrechnung der Jahrespauschale (siehe § 5 (2)) handelt.
- (4) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist monatlich zum Ersten des nachfolgenden Monats kündbar.
- (5) Nach Auswahl des jeweiligen Paketes wird der Kunde auf der Homepage über einen Link zum Abrechnungsportal Digistore24.com weitergeleitet. Der Kunde hat dort die Möglichkeit, entweder MIT oder OHNE Einrichtungsgebühr den Vertrag abzuschließen. Der Kunde bestätigt dann dort den Vertrag und zahlt entsprechend seiner Produktwahl die vereinbarte Gebühr. Ausschließlich zu Abrechnungszwecken geht die Forderung auf Digistore24.com über. Ausführend verantwortlich bleibt Jura to go für die Website gegenüber dem Kunden. Die Abrechnung erfolgt über das Abrechnungsportal Digistore24.com. Der Kunde erhält direkt von Digistore24.com eine Rechnung mit ausgewiesener MwSt zu Beginn des Quartals per Mail als PDF.
- (6) Im Falle der Kündigung erhält der Kunde die im Voraus zu viel gezahlten Beträge zurück. Die Einrichtungsgebühr (Siehe oben (1)) in Höhe von drei Monatsvergütungen wird in keinem Fall der Vertragsbeendigung erstattet. Kündigungen sind zu richten an info@Jura-to-go.com .
- (7) Ab dem Kündigungszeitpunkt ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die vertragsgegenständlichen 3D Intros zu nutzen. Software zu nutzen. Der Kunde kann jedoch das individuell für ihn gefertigte 3D Intro zum vergünstigten Preis erwerben. (siehe auch § 3 (3))
- (8) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für Jura to go insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß § 6 dieses Vertrages nachhaltig verletzt oder/und der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung Vergütung gemäß § 5 dieses Vertrages nicht nachkommt.

§ 6 Pflichten des Kunden, Nutzungsrechte, Zugriff

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Jura to go sämtliche zur Erstellung der Homepage benötigten Materialien wie Logos, Texte, Bilder, Videomaterial, Ton, Bildaufnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt Jura to go von jedweder Haftung im Falle von Rechtsverletzungen Dritter frei, insbesondere übernimmt der Kunde Rechtsberatungs- sowie Verfolgungskosten, sollten Rechte Dritter durch die Materialien des Kunden verletzt werden. Im Falle von Lizenzrechten an Bildern, Ton- oder/und Videoaufnahmen werden diese ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auch Risiko des Kunden in die vertragsgegenständliche(n) Seite(n) bzw. Videos eingearbeitet. Jura to go übernimmt keine Haftung für Lizenzrechte an Materialien Dritter. Der Kunde ist ausschließlich verantwortlich für die Inhalte seiner Seiten bezüglich sämtlicher urheberrechtlich schützbarer Materialien.
- (2) Der Kunde stellt Jura to go einmalig zu Installationszwecken einen Zugang zu seinem Youtube-Account zur Einbindung der Videointros und der Videos her. Sollte ein solcher Account nicht bestehen, wird Jura to go dem Kunden einen solchen Account anlegen und dem Kunden das Passwort hierfür übergeben.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, zwecks unmittelbarer Kontaktaufnahme Jura to go eine aktuelle Telefonnummer sowie aktuelle Mailadresse bei Vertragsschluss zu benennen und Erreichbarkeit hierüber sicherzustellen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Jura to go ist verpflichtet, Mängel an der vertragsgegenständlichen Plattform unverzüglich zu beheben.
- (2) Für die Gewährleistung gelten im übrigen die Bestimmungen über den Mietvertrag gemäß den §§ 535 ff. BGB. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536a, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Auf die übrigen Verpflichtungen von Jura to go dieses Vertrages finden die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- (4) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Jura to go nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters gilt.

§ 8 Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen - insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Jura to go bekannt. Jura to go wird die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten. Die Datenschutzerklärung kann hier ebenfalls heruntergeladen werden:

<https://neubauer.media/datenschutz>

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Jura to go verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerthen. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl von Jura to go als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieter erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist Jura to go verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.
- (2) Jura to go verpflichtet sich, mit allen von ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehendem Absatz 1 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Sofern gesetzlich zulässig, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Köln als Gerichtsstand vereinbart.